jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/11/12 7Ob706/81, 6Ob560/84, 8Ob586/85, 8Ob569/85, 7Ob506/87, 4Ob533/87, 8Ob503/88, 8Ob57

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.11.1981

Norm

EheG §82 Abs1 Z1

Rechtssatz

Gegenstände, die erst während der Ehe erworben, jedoch mit von einem Ehegatten eingebrachten Mitteln angeschafft worden sind, unterliegen § 82 Abs 1 Z 1 EheG nur dann, wenn der zum Erwerb der beiden Ehegatten eingebrachte Vermögenswert noch klar abgrenzbar ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 706/81
  Entscheidungstext OGH 12.11.1981 7 Ob 706/81
- 6 Ob 560/84
  Entscheidungstext OGH 07.03.1985 6 Ob 560/84
  Auch; Beisatz: Das aus geschenktem und somit ausgenommenem Geld angeschaffte Äquivalent bleibt, wenn es klar abgrenzbar und keine deutliche Umwidmung erfolgt ist, von der Aufteilung ausgenommen. (T1)
- 8 Ob 586/85
  Entscheidungstext OGH 24.10.1985 8 Ob 586/85
- 8 Ob 569/85
  Entscheidungstext OGH 18.12.1985 8 Ob 569/85
  Auch
- 7 Ob 506/87
  Entscheidungstext OGH 12.02.1987 7 Ob 506/87
  Beis wie T1
- 4 Ob 533/87
  Entscheidungstext OGH 30.06.1987 4 Ob 533/87
  Beisatz: Nach dem Substitutionsprinzip sollen grundsätzlich Vermögenswerte, die an die Stelle einer in die Ehe eingebrachten Sache getreten sind, nicht der Aufteilung unterliegen. (T2)
- 8 Ob 503/88
  Entscheidungstext OGH 06.04.1989 8 Ob 503/88

Ähnlich; Beisatz: Hier: Grundstück in Fuerteventura wurde teilweise mit Geld des Vaters des Antragsgegners, teilweise mit vom Antragsgegner aufgenommenen Kredit, die - soweit überhaupt - nur aus nicht der Aufteilung unterliegenden Geldmitteln zurückgezahlt wurden, erworben - Liegenschaft unterliegt nicht der Aufteilung. (T3)

- 8 Ob 576/88
  Entscheidungstext OGH 29.06.1989 8 Ob 576/88
  Auch; Beis wie T1
- 2 Ob 608/89
  Entscheidungstext OGH 28.03.1990 2 Ob 608/89
  Beis wie T2
- 6 Ob 162/99p
  Entscheidungstext OGH 29.09.1999 6 Ob 162/99p
  Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T2
- 7 Ob 129/05d
  Entscheidungstext OGH 28.09.2005 7 Ob 129/05d
  Auch
- 1 Ob 119/09w
  Entscheidungstext OGH 08.09.2009 1 Ob 119/09w
  Auch
- 1 Ob 191/12p
  Entscheidungstext OGH 11.10.2012 1 Ob 191/12p
  Auch
- 1 Ob 46/13s
  Entscheidungstext OGH 11.04.2013 1 Ob 46/13s
- 1 Ob 59/14d
  Entscheidungstext OGH 24.04.2014 1 Ob 59/14d
  Auch
- 1 Ob 247/14a
  Entscheidungstext OGH 03.03.2015 1 Ob 247/14a
  Auch; Beisatz: Wirken in einem an sich der Aufteilung unterliegenden Vermögensgegenstand Zuwendungen fort, die für sich nicht der Aufteilung unterliegen würden, weil sie etwa einem Ehegatten von einem Dritten geschenkt wurden (§ 82 Abs 1 Z 1 EheG), ist dieser Wert allein den betreffenden Ehegatten zuzuordnen und rechnerisch vor der ? in der Regel gleichteiligen ? Aufteilung des übrigen Vermögens abzuziehen und dem betreffenden Ehegatten zuzuweisen. (T4)
  Beisatz: Dabei kommt es nicht auf den seinerzeitigen Wert des so Eingebrachten an, sondern darauf, inwieweit die betreffende Leistung wertmäßig noch im betreffenden Vermögensgegenstand vorhanden ist („fortwirkt"). (T5)
  Veröff: SZ 2015/16
- 1 Ob 26/16d
  Entscheidungstext OGH 25.02.2016 1 Ob 26/16d
  Vgl
- 1 Ob 262/15h
  Entscheidungstext OGH 31.03.2016 1 Ob 262/15h
  Vgl; Veröff: SZ 2016/43
- 1 Ob 145/16d
  Entscheidungstext OGH 30.08.2016 1 Ob 145/16d
  Vgl auch; Beisatz: Eine „wertverfolgende" Berücksichtigung von eingebrachten Mitteln kommt nur dann in Frage, wenn die mit dem „freien Vermögen" im Sinne des § 82 Z 1 EheG angeschafften Vermögenswerte noch abgrenzbar – zumindest als Surrogat – vorhanden sind und damit festgestellt werden kann, in welchem aktuellen Vermögenswert die seinerzeit eingesetzten Geldbeträge noch fortwirken. (T6)
- 1 Ob 188/16b
  Entscheidungstext OGH 23.11.2016 1 Ob 188/16b
  Beis wie T6

- 1 Ob 137/17d
  Entscheidungstext OGH 30.08.2017 1 Ob 137/17d
  Auch; Beis wie T6; Beisatz: Hier: Bodenwert der geschenkten und später veräußerten Liegenschaft ist in die aufzuteilende Liegenschaft investiert worden. (T7)
- 1 Ob 40/18s
  Entscheidungstext OGH 21.03.2018 1 Ob 40/18s
  Beis wie T1
- 1 Ob 19/18b
  Entscheidungstext OGH 30.04.2018 1 Ob 19/18b
  Auch; Beis wie T1; Beis wie T4; Beis wie T5; Beis wie T6
- 1 Ob 64/18w
  Entscheidungstext OGH 30.04.2018 1 Ob 64/18w
  Auch; Beis wie T2; Beis wei T4; Beis wie T5
- 1 Ob 89/18x
  Entscheidungstext OGH 19.06.2018 1 Ob 89/18x
  Beis wie T4; Beis wie T6
- 1 Ob 97/19z
  Entscheidungstext OGH 25.06.2019 1 Ob 97/19z
  Auch; Beis wie T4; Beis wie T5; Beisatz: Bei (etwa im Falle einer gemischter Schenkung) anteilig aus vorehelichen Mitteln erworbenen Vermögensgegenständen ist eine die Wertverhältnisse zum Erwerbszeitpunkt widerspiegelnde Einbringungsquote zu ermitteln und auf den Verkehrswert zum Zeitpunkt der Aufteilungsentscheidung anzuwenden. (T8)
- 1 Ob 49/19s
  Entscheidungstext OGH 30.04.2019 1 Ob 49/19s
  Vgl; Beis wie T1; Beis wie T4; Beis wie T5; Beis wie T6; Beisatz: Wurde etwa mit dem Wert des von der Aufteilung ausgenommenen Vermögens eines Ehegatten (irgendwie) der Erwerb und/oder die Errichtung des Hauses finanziert, wäre er weiter verfolgbar; sollte sich hingegen herausstellen, dass dieser für die Lebensführung oder sonstige laufende Ausgaben verbraucht wurde, käme mangels "Fortwirkens in einem aufzuteilenden Vermögensgut weder eine wertverfolgende Berücksichtigung, noch - mangels Beitrags zur Vermehrung der der Aufteilung unterliegenden ehelichen Errungenschaft - eine Auswirkung auf die Aufteilungsquote in Betracht. (T9)
- 1 Ob 208/19y
  Entscheidungstext OGH 26.03.2020 1 Ob 208/19y
  Vgl; Beisatz: Das Substitutions? oder Surrogationsprinzip gilt aber nicht für Vermögensgüter, die an die Stelle eines Werts oder Vermögensgegenstands getreten sind, den ein Ehepartner in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben oder von einem Dritten geschenkt erhalten hat, getreten sind und dem anderen Ehepartner geschenkt wurden. (T10)
- 1 Ob 87/20f
  Entscheidungstext OGH 22.07.2020 1 Ob 87/20f
  Vgl; Beis wie T5
- 1 Ob 6/21w
  Entscheidungstext OGH 23.03.2021 1 Ob 6/21w
  Vgl; Beis wie T4; Beis wie T5; Beis wie T6; Beisatz: Beruhen der Erwerb eines Baugrundes und die anschließende Errichtung eines Hauses auf einem einheitlichen Entschluss der Ehegatten, ist es für die wertverfolgende Berücksichtigung von nicht der Aufteilung unterliegenden Finanzierungsmitteln ohne Bedeutung, inwieweit diese in den Grundstückskauf bzw den Hausbau geflossen sind. (T11)
- 1 Ob 72/21a
  Entscheidungstext OGH 21.04.2021 1 Ob 72/21a
  Vgl; Beis wie T4
- 1 Ob 233/20a
  Entscheidungstext OGH 21.04.2021 1 Ob 233/20a
  Vgl; Beis wie T4; Beis wie T5

- 1 Ob 141/21y
  Entscheidungstext OGH 07.09.2021 1 Ob 141/21y
  Vgl; Beis wie T4; Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0057478

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at